



Förderungen für Effiziente Beleuchtung

Einzelmassnahmen Schweiz

Warum Förderung?

- **Als Endkunde:** Eine LED-Beleuchtung ist an sich bereits eine sinnvolle Investition in die Umwelt und lohnt sich auch finanziell. Mit einer Förderung kann die Investition noch schneller amortisiert werden.
- **Installateure:** Unterstützen Sie Ihre Kunden beim Beantragen von Fördergeldern. So schaffen Sie Mehrwerte und positionieren sich als Berater bei Ihren Kunden.

Was wird gefördert?

- Der Leuchtentausch inklusive Umfeldmassnahmen wie Baustelleneinrichtung, Materialkosten, Installation, Deinstallation und Entsorgung der ersetzten Beleuchtung.
- Die Sanierung von Beleuchtungsanlagen auf Sportplätzen, in Stadien und von Arbeitsplätzen im Freien sowie die Sanierung von Beleuchtungen von Halogenmetall dampflampen (HQL).
- Steuerungen z.B. für Tageslicht oder Präsenz inklusive aller Komponenten sowie Komponenten für ein Energiemanagementsystem einschliesslich Inbetriebnahme.
- Massnahmen zur Anlagenoptimierung, Fachplanung- und Baubegleitung.

Wer wird gefördert?

- Projekte können von allen privaten oder öffentlichen Trägerschaften eingereicht werden.
- Projekteigner können die rechtlich verbindlichen Eigentümer der von den Massnahmen tangierten Anlagen sowie Unternehmen, Privatpersonen oder die öffentliche Hand sein.

Wie wird gefördert?

- In der Schweiz gibt es eine Vielzahl von Förderprogrammen.
- Förderungsfähig sind Umbauprojekte in der Schweiz, deren Ziel die Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs einer bestehenden Beleuchtungsanlage in Innenräumen, Sportanlagen und Arbeitsplätzen im Aussenraum ist.
- Unterschieden wird zwischen Projekten kleiner und grösser 2000qm.
- Für Projekte >2000qm beträgt eine mögliche Förderung zwischen CHF 20'000 und maximal CHF 2'000'000.
- Der maximal zulässige Förderanteil durch bspw. ProKilowatt beträgt maximal 30 % der gesamten Investitionskosten.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Grundsätzlich gilt für alle Massnahmen und Anlagen eine Standard-Nutzungsdauer von 15 Jahren.
- Zu den Projektkosten gehören grundsätzlich alle Kosten für die Umsetzung der Massnahme und den Nachweis der Energieeinsparung nach Erhalt der Verfügung, einschliesslich der Kosten für das Projektmanagement. Die geplanten externen Kosten sind durch die Einreichung von Angeboten nachvollziehbar zu belegen.
- Als Investition anrechenbar sind dabei die Gesamtkosten inklusive Nebenkosten wie bspw. Kosten für die Projektierung, Personal- und Materialkosten für die stromrelevante Installation und Kosten für ein begleitendes Monitoring. Die geplanten Massnahmen müssen im Detail beschrieben sein.
- Das Vorgehen zur Berechnung der Stromeinsparungen muss nachvollziehbar dargelegt werden. Zur Berechnung der Amortisationszeit (Paybackzeit) ist eine vereinfachte statische Berechnung durchzuführen.
- Alle Massnahmen mit einer Amortisationszeit von weniger als 4 Jahren werden vom BFE nicht gefördert.
- Die Amortisationszeit hat keine Auswirkung auf die Höhe der möglichen Förderung.
- Zur Auswahl und Projekteingabe des jeweils richtigen Förderprogramms ist die Einbindung eines Experten für Licht und Energie empfehlenswert.

Antragstellung

- Die Umsetzung der Massnahmen und die Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs muss in der Schweiz erfolgen.
- Der Beginn der Umsetzung muss spätestens 6 Monate nach dem Erhalt der positiven Verfügung erfolgen.
- Die Umsetzung der Massnahmen darf jedoch nicht vor Erhalt des Zuschlagsentscheides erfolgen.
- Die Laufzeit der Projekte kann je nach Förderprogramm bis zu 36 Monate betragen.
- Ein Bezug von Fördermittel aus mehreren Quellen wie bspw. Kantone, Gemeinden, Elektrizitätswerke, Stiftungen, Lieferanten ist nicht erlaubt. Als Ausnahme davon dürfen für die Sanierung von Beleuchtungsanlagen auf Sportplätzen und in Stadien zusätzliche Förderbeiträge von Dritten im Rahmen der Sportförderung (z.B. Swisslos, Loterie Romande, SportToto etc.) beantrag werden.

Nicht zugelassen sind Massnahmen, die den alleinigen Leuchtmittelwechsel vorsehen. Der Einsatz von LED-Leuchtmitteln mit integrierter Präsenz-/Tageslichtsteuerung ist ausnahmsweise zugelassen.

Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen rund ums Thema Förderung. E-Mail: led-ch@signify.com